



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung der Stichwahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 29. März 2020	S. 126
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahl- ergebnisses für die Stichwahl des Oberbürgermeisters	S. 129
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 15. März 2020	S. 131

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Stadt Rosenheim

Verwaltungsgemeinschaft

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG DER STICHWahl

des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 29. März 2020.

1. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am **Sonntag, 29. März 2020**, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl (15. März 2020) stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

4. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

4.1 Im Abstimmungsraum:

- 4.1.1 Die Stadt ist in

Anzahl
0

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl (15. März 2020) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 4.1.2 Die Stadt ist in

Anzahl
0

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

- 4.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- 4.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt ausüben.
- 4.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 4.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 4.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

4.2 **Durch Briefwahl:**

4.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15.30 Uhr

im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume
Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium, Königstr. 25, 83022 Rosenheim
in den Räumen:

B202, B203, B208, B209, B210, B211,
B303, B304, B305, B308, B309, B310, B311, B312,
B402, B408/409,
A003, A005, A015,
A110, A111, A112, A116
A201, A203, A207, A208, A209, A211, A214

Anmerkung: Aufgrund infektionsschutzrechtlichen Gründen wird die Stichwahl am 29.03.2020 ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

zusammen.

6. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 6.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
- 6.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
7. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der / des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine Wahlberechtigte / Ein Wahlberechtigter, die / der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten / vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlage: 1 Stimmzettel

Datum,
18.03.2020

Gabriele Bauer, Oberbürgermeisterin
Unterschrift

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

**Der Wahlleiter der
Stadt Rosenheim**

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses
sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

für die Stichwahl **der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters**
 der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 29. März 2020.

1. Die Sitzung des Wahlausschusses

findet statt am:

Wochentag	Datum		Uhrzeit
Dienstag	31.03.2020,		um 11:00 Uhr

,

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.
Kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Stichwahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl:

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Stichwahlergebnis durch

2.1 Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

Einstellung des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage der Stadt Rosenheim in der Rubrik „Stadt und Bürger/ Politik und Rathaus/ Wahlen/ Kommunalwahl 2020/ Bekanntmachungen“

2.2 Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

Öffentlicher Anschlag am Schaukasten des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim (Schaukasten ist an der Tiefgarageneinfahrt)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ◆ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- ◆ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen

(Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

Rosenheim, 18.03.2020

Franz Höhensteiger, Wahlleiter
Unterschrift

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Anlage 18 (zu § 92 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Stadt Rosenheim
Zutreffendes ankreuzen x oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 15. März 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Bürgermeisterwahl festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	46.511
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	22.096
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	21.986
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	110

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU	März Andreas, Dipl.- Ingenieur, Stadtrat	10.022
02	GRÜNE	Opperer Franz, Goldschmiedemeister, Stadtrat, Heilig Blut	4.947
03	FREIE WÄHLER / UP	Degenhart Christine, Architektin, Stadträtin	2.578
04	AfD	Kohlberger Andreas, Raumausstatter	1.088
05	SPD	Metzger Robert, Bezirksgeschäftsführer, Stadtrat	2.429
06	FDP	Blumenhofer Lars, IT- Manager	289
09	DIE LINKE/ mut Bayern/ PIRATEN/ Die PARTEI/ V-Partei ³	Krüger Ricarda, Onkologische Fachschwester	633

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 29.03.2020 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU	März Andreas, Dipl.-Ingenieur, Stadtrat	10.022
02	GRÜNE	Opperer Franz, Goldschmiedemeister, Stadtrat, Heilig Blut	4.947

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass die Wahl zu wiederholen ist, weil

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im: